



Arbeitsgemeinschaft
zur Förderung
des Futterbaues

Association
pour le développement
de la culture fourragère

Associazione
per il promovimento
della foraggicoltura

STATUTEN

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues“ (AGFF) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten eine Vereinigung zur Förderung des Futterbaues in der Schweiz. Aufgabe dieser Vereinigung ist in erster Linie die Herbeiführung einer engeren Zusammenarbeit aller an der Erzeugung eines qualitativ einwandfreien Futters und nachhaltigen Nutzung des Graslandes interessierten Vereinigungen, Anstalten, Betriebsinhaber und Forscher und einer besseren Fühlung zwischen Praxis und Wissenschaft.

Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Aussprachen von Fachleuten auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Futterkonservierung, der Tierproduktion und der Milchwirtschaft, der Landtechnik, der Betriebswirtschaft, des Naturschutzes, der nachwachsenden Rohstoffe und weiteren mit dem Futterbau eng verwandten Gebieten;
- b) Anregung und Durchführung von Untersuchungen und Versuchen an landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten auf dem Gebiete der Verbesserung der Futtererzeugung unter Aufstellung von Richtlinien für das Vorgehen und für eine zweckmässige Verteilung der Arbeit;
- c) Anregung zu Versuchen und Beobachtungen in der Praxis, wenn nötig unter persönlicher Anleitung der Landwirte;
- d) Aufklärung über bereits erforschte und klargelegte Fragen durch Vorträge und Mitteilungen an die Presse, Herausgabe von praktischen Anleitungen und zusammenfassenden Veröffentlichungen;
- e) Futterbauliche Gutachten;
- f) Sammlung von Beobachtungsmaterial durch Umfragen und Aufrufe in der Presse;
- g) Vertretung der futterbaulichen Interessen bei den Behörden, bei betroffenen Organisationen und bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung;
- h) Kontakte mit ausländischen Fachorganisationen.

II. Mitgliedschaft

2. Mitglieder der AGFF können Einzelpersonen, Betriebe, private oder öffentliche Institutionen oder Organisationen, Kantone und Gemeinden werden, die sich mit der Förderung landwirtschaftlicher Verfahren im Rahmen des Zweckes der Vereinigung befassen oder mit der Mitgliedschaft ihr Interesse für die Tätigkeit der Vereinigung bekunden. Sie fördern die Ziele der Arbeitsgemeinschaft durch Zahlung eines jährlichen Beitrages und nach Möglichkeit durch tätige Mitarbeit.

3. a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres *geschehen; er muss spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand* angezeigt werden. Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge hat den Ausschluss aus der Vereinigung zur Folge.
- b) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Die Arbeitsgemeinschaft kann mehrere Sektionen mit je einem Geschäftsführer bilden.

4. Die Organe der AGFF sind:

A. die Generalversammlung	E. die technischen Kommissionen
B. der Vorstand	F. die Fachausschüsse
C. der leitende Ausschuss	G. die Kontrollstelle
D. die Geschäftsführer	

A. Die Generalversammlung

5. Die Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal im Winter statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
6. Jedes Mitglied, auch Organisationen etc. hat unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrages nur eine Stimme an der Generalversammlung, auch wenn mehrere Vertreter einer Körperschaft anwesend sind.
7. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über Arbeitsprogramme und Budget;
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - f) Genehmigung der Normen für die Entschädigung des Vorstandes;
 - g) Gründung und Aufhebung von Sektionen;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
8. Alle Beschlüsse (vorbehalten Art. 5 und 31) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. In der Regel wird nach der ordentlichen Generalversammlung ein öffentlicher Vortrag über ein futterbauliches Thema gehalten. Bei der Wahl des Ortes der Generalversammlung sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.
10. Die Entschädigung der Abgeordneten für die Teilnahme an der Versammlung ist Sache der Mitglieder.

B. Der Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und 10 – 12 weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er konstituiert sich selbst.
12. Seine Aufgaben sind:
 - a) Wahl der Geschäftsführer und Festsetzung ihrer Entschädigung;
 - b) Wahl der technischen Kommissionen und der Fachausschüsse;
 - c) Vorbereitung der Arbeitsprogramme und des Budgets z.H. der Generalversammlung;
 - d) Durchführung der an der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben;
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Fachausschüsse;
 - f) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
 - g) Festsetzen der Normen für die Entschädigung der Organe der Vereinigung (mit Ausnahme des Vorstandes);
 - h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
13. Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter führt mit dem gemäss Art. 18 bezeichneten Geschäftsführer die Kollektivunterschrift zu zweit für alle Geschäfte, durch welche die AGFF oder

deren Vorstand rechtsverbindlich verpflichtet werden. Für andere Geschäfte kann der Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

14. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige Tätigkeit bezieht er eine Vergütung nach den von der Generalversammlung genehmigten Normen.
15. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem aus seiner Mitte gebildeten leitenden Ausschuss überweisen.

C. Der leitende Ausschuss

16. Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und einem bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besorgt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

D. Die Geschäftsführung

17. Die Geschäftsführer leiten ihre Sektionen. Sie sind gegenüber dem Vorstand für die Ausführung der Programme, ihrer selbständigen Arbeiten, die Rechnungsführung der Sektion und für ihre administrative Tätigkeit verantwortlich.
18. Einer der Geschäftsführer, der durch den Vorstand bezeichnet wird, hat neben den in Art. 17 erwähnten Arbeiten die nachstehenden Aufgaben zu erledigen:
 - a) Führung der Gesamtrechnung und der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstandes, des leitenden Ausschusses und der Fachausschüsse;
 - b) Sekretariatsgeschäfte des Präsidenten, des Vorstandes, des leitenden Ausschusses und der Fachausschüsse.

E. Die technische Kommission

19. Der Vorstand bildet gemäss Art. 12 für jede Sektion eine technische Kommission von 7 – 12 Mitgliedern. Er bestimmt nach Anhören der Geschäftsführer der betreffenden Sektion deren Zusammensetzung, wobei praktische Landwirte, die Beratung, interessierte Organisationen, ein Mitglied des Vorstandes und der jeweilige Geschäftsführer zu berücksichtigen sind. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sie soll mit der Amtsdauer des Vorstandes übereinstimmen.
20. Die Aufgaben der technischen Kommissionen bestehen darin, die Geschäftsführer durch Anregung, Beratung und Besprechung von fachlichen Fragen sowie in deren Entscheiden über Versuchstätigkeit und Arbeitsprogramme zu unterstützen. Sie befassen sich mit Problemen der Geldbeschaffung im Rahmen der Sektionen. Jeder der technischen Kommissionen tritt auf Wunsch des jeweiligen Geschäftsführers oder eines ihrer Mitglieder zusammen. Der Präsident der AGFF ist zu orientieren.
21. Die technischen Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Für persönliche Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommissionen beziehen die Mitglieder eine Vergütung analog den Mitgliedern des Vorstandes.

F. Die Fachausschüsse

22. Die Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und weiteren Fachleuten zusammen.
23. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Behandlung von besonderen fachlichen und finanziellen Fragen der AGFF, die ihnen vom Vorstand übergeben werden. Die Fachausschüsse legen ihre Anträge dem Vorstand vor.
24. Die Vergütung an die Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt nach den vom Vorstand festgesetzten Normen.

G. Die Kontrollstelle

25. Die Generalversammlung wählt für jeweils 4 Jahre, auf Antrag des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren (siehe Art. 7, lit. e). Diese haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag zu stellen.

IV. Rechnungsführung

26. Die Arbeitsgemeinschaft finanziert ihre Tätigkeit durch:
- Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
 - Beiträge landwirtschaftlicher Körperschaften, deren Höhe sich nach ihrer Bedeutung, nach ihren Mitteln und nach ihrem Interesse an den Arbeiten der AGFF richtet;
 - Beiträge von Mitgliedern;
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen;
 - Schenkungen und andere Zuwendungen.
27. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der Vereinigung in der Regel unentgeltlich.
28. Die Rechnung ist auf den 31. Oktober des Kalenderjahres abzuschliessen.
29. Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung eines Reservefonds oder zu Fonds mit besonderer Zweckbestimmung verwendet werden.
- Der von der Treuhandstelle der Schweizerischen Getreidepflichtlagerhalter (TSG) an die AGFF überwiesene Liquidationsüberschuss aus dem Garantiefonds Feldsämereien ist in der Jahresrechnung und im Budget separat samt erwirtschafteten Zinsen auszuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt die Verwendung dieser Gelder, welche ausschliesslich zur Förderung des Futterbaues einzusetzen sind. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und der AGFF zu regeln.

V. Statutenänderung und Auflösung

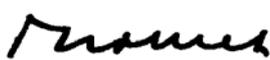
30. Statutenänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Sie sind durch den Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Über ihre Annahme entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
- Änderungen von Artikel 29a und 32 bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft.
31. Anträge auf Auflösung der Vereinigung müssen zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
32. Ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen geht an das Bundesamt für Landwirtschaft zur Verwendung für einen der Förderung des Futterbaues dienenden Zweck.

Diese Statuten ersetzen jene der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März 1994 in Münsingen (Präsident: Dr. E. Thöni, Geschäftsführer: Dr. E. Meister) mit den seither beschlossenen Änderungen. Genehmigt und in Kraft erklärt durch die Generalversammlung vom 10. April 2002 in Zürich-Reckenholz.

Zürich, 10. April 2002

Der Präsident:

Der Geschäftsführer der
Sektion Deutschschweiz



Dr. P. Thomet



Dr. W. Kessler